Beitragsordnung des Arterner Turnverein e. V. gültig ab 01.01.2024

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliederstatus	Beitragshöhe pro Monat	pro Jahr
01	Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahr	5,00 €	60,00 €
02	Rentner	5,00 €	60,00 €
03	Arbeitslose	5,00 €	60,00 €
04	Lehrling / Student	5,00 €	60,00 €
05	Erwachsene	6,00 €	72,00 €
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 - 04 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich, schriftlich (ATV Änderungsmitteilung in der jeweils letzten Fassung) mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 – 04.

4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbund Thüringen und die VBG Gesetzliche Unfallversicherung Hamburg.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschrift im SEPA Verfahren eingezogen oder durch Überweisung oder Barzahlung entrichtet. Der Einzug / die Zahlung erfolgt halbjährlich bis zum 30.03. für das erste Halbjahr und bis zum 30.09. für das zweite Halbjahr. Der Einzug / die Zahlung der Beiträge für ein ganzes Kalenderjahr ist bis zum 30.03. des Jahres möglich.

6. Bei Zahlungsverzug werden Mahnungen ausgegeben und Mahngebühren von 2,00 € pro Mahnung erhoben.

§ 4 Gebühren

1. Bei dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro unabhängig der Sektion, Sparte und Altersklasse erhoben und mit dem ersten SEPA Lastschrifteinzug eingezogen.

2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Allgemeine Sportveranstaltungen, Rehabilitationsprogramme, Wettkampf-Identifikations-ID, Meldegelder, Startgebühren, Reinigungsgebühren Wettkampfkleidung usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

3. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

4. Im Jahr der Aufnahme wird der anstehende Jahresbeitrag in einem SEPA Lastschrifteinzug eingezogen, unabhängig von der im SEPA Mandat gewünschten Halbjahres- oder Jahreszahlung.

§ 5 Vereinskonto

Bank	Kyffhäusersparkasse
IBAN	DE37820550003400016054
BIC	HELADEF1KYF
Gläubiger ID	DE80ZZZ00001958317

1. Die Erteilung des Bankeinzugs erfolgt durch den Beitragszahler oder des jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen durch Abgabe des ausgefüllten SEPA Lastschriftmandats beim Kassenwart oder der Mitgliederverwaltung des Vereins.

2. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich durch Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals möglich.

§ 7 Beitragsrückerstattung

Eine Rückerstattung von Beiträgen nach Wirksamkeit der Kündigung erfolgt auf Antrag des Beitragszahlers ab dem ersten mitgliedschaftsfreien Quartal in Höhe der vorausgezahlten Beiträge.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.